

## Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver, Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen), Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle, explosive Gemische, welche chloraur und pikrinfaure Salze enthalten, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbezogen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

### I. Transport explosiver Stoffe.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulverfäden u.; explosive Gemische, welche chloraur und pikrinfaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

#### A. Beförderung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beförderung von Erzeugnissen nötigen Sprengkräften und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Austritt nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschliffen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Weispulver in leinene Säcke gefüllt werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse befördert werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet sind und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wasserhaltigkeit angeschlossen, in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Mischung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betr. Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerort oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Schauern, Rütteln, Stoßen, Umlanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strobfedern gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verwendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Mantel überspannt werden.

Sie müssen als Warnungsschilder eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen. Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden, bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräger) gestattet, welche aber gang zum Nachschub bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verwendet, muß der Ortspolizeibehörde des Abnehmers davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Wirkung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Rauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen. Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitig Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder gesetzlich vorgeschriebenen 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstreifen zu passieren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Dichtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorsicht nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem

beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beförderung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passierbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvernünftig, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Abnahme der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unbilligen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

#### B. Beförderung explosiver Stoffe auf Schiffen und Zahren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmsbestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung begonnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Mantel überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfessel oder der Küchen dienenden Brennstoffe, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennstoffe dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Dinnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, fest ausgepant gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffen sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Winden u. ohne Aufenthalt passiert werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde beauftragt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passieren, so ist den Brücken- oder Schleusenwärtern von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Zahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen überlegen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

#### C. Beförderung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Beförderung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

### II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23. Wer explosive Stoffe feilhalten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofür letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich. Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

### III. Lagerung explosiver Stoffe.

#### A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufsaden nicht mehr als 1 Kilogramm,  
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besondern Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung derselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit feinem Schwefelstrome in Verbindung stehenden abgeschlossenen Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Verhältnisse müssen den Bestimmungen im § 4, Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.



§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubnis.  
 § 29. Größere als die in § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.  
 Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.  
 § 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

**B. Andere Sprengstoffe.**

§ 31. Die im § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.  
 Für die Aufbewahrung an der Herstellungstätte sind die bei der Ertheilung der Concession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlage an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.  
 Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29). Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

**IV. Strafbestimmungen.**

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich bestraft.

**V. Schlußbestimmungen.**

§ 33. Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben an den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.  
 § 34. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1879.  
**Der Minister des Innern.** **Der Minister f. Handel u. Gewerbe.**  
 J. V.: gez. Starte. J. A.: gez. Jacobi.

**Bekanntmachung.**

Zu Gemäßheit des § 25 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 11. Juli 1879 bringe ich nachstehend das Verzeichniß der am 30. v. Mts. in der Stadt Halle und in dem Saalkreise gewählten Wahlmänner mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß dies Verzeichniß in meinem, sowie in dem Geschäftszimmer des hiesigen Magistrats zur Einsicht ausliegt:

**Stadt Halle.**

Mechanikus Unbekannt.  
 Dr. med., prakt. Arzt Franke.  
 Fötelbesitzer Woad.  
 Kaufmann E. Hoffmann.  
 Professor Dr. Feing.  
 Kaufmann Friedrich.  
 Tischlermeister Vogel.  
 Kohlenhändler Weise.  
 Kaufmann Carl Meyer.  
 Kaufmann Gustav Nicolai.  
 Kreisgerichts-Rath a. D. Jacob.  
 Kaufmann Julius Wagner.  
 Schmiedemeister Ferd. Pießich sen.  
 Glasermeister G. Brandt.  
 Uhrmacher G. Wallß.  
 Wollwaarenhändler G. Senff.  
 Geh. Berg Rath a. D. Dunter.  
 Bäckermeister Carl Hoffmann.  
 Dr. Carl Müller.  
 Glasermeister J. Heinrichshofen.  
 Auctions-Kommissar Esse.  
 Kaufmann C. H. Wagner.  
 Professor Dr. Reil.  
 Justizrath von Rabede.  
 Landschafts-Direktor Scheidelwig.  
 Kaufmann Otto Giese.  
 Banquier L. Weßke.  
 Konditor Herm. Weyß.  
 Kaufmann Jul. Heißfron.  
 Stadtrath Werther.  
 Schneidermeister J. Döring.  
 Klempnermeister H. Bachmann.  
 Maler G. Wiefert.  
 Apotheker M. Thamm.  
 Kaufmann Wilh. Walsche.  
 Inspektor B. Luge.  
 Schlossermeister E. Dyrlepp.  
 Bäckermeister Fr. Berlach.  
 Kaufmann Aug. Avel.  
 Seifenfabrikant C. F. Klose.  
 Fabrikbesitzer L. Zengsch.  
 Kaufmann C. P. Woboch.  
 Bildhauer Carl Landmann.  
 Restaurateur F. Seife.  
 Rentier C. Berner.  
 Kaufmann Ed. Goldschmidt.  
 Kaufmann C. Goldschmidt.  
 Kaufmann Theodor Häner.  
 Musiklehrer Otto Weise.  
 Bildhauer Carl Schellenberg.  
 Rektor Marschner.  
 Professor Dr. Tischberg.  
 Brauereibesitzer W. Rauchfuß.  
 Kaufmann Carl Krammisch.  
 Rentier Joh. Gottl. Krause.  
 Postmeister Gust. Barth.  
 Mechanikus Treßke sen.  
 Adlermeister Fr. Ullß.  
 Schuhmachermeister F. A. Diege.  
 Kaufmann Theodor Fußß.  
 Schlossermeister Franz Lust.  
 Kaufmann V. Schäfer.  
 Strohhutfabrikant A. Berger sen.  
 Schlossermeister W. Wollman.  
 Fabrikant Friedr. Herßß.  
 Rentier Gustav Schlad.  
 Kupferfabrikmeister Theob. Keil.  
 Malermeister C. Stitz.  
 Konditor Franz Keil.  
 Kaufmann V. Apil.  
 Getreidehändler A. Berlach.  
 Möbelfabrikant G. Weyer.  
 Schenkwirth Carl Berger.  
 Möbelfabrikant Wilh. Essner.  
 Stadtschreiber Köppe.  
 Schuhmachermeister E. Leopold.  
 Kaufmann Ferd. Wiederö.  
 Lehrer G. Weyer.  
 Seilermeister Friedr. Krause sen.  
 Schneidermeister H. Wille.

Kaufmann Friedr. Hammer.  
 Kaufmann Aug. Hebler.  
 Kaufmann Theob. Schmidt.  
 Kaufmann P. Mulert.  
 Vohgerbermeister A. Waßfugus jun.  
 Salinendirektor Leopold.  
 Gasanstalts-Direktor Schröder.  
 Steinmetzmeister C. Schöber.  
 Tischlermeister H. Weined.  
 Fabrikbesitzer Ed. Hartig.  
 Stellmachermeister Wilh. Fränkel.  
 Vohgerbermeister Konstantin Apel.  
 Kaufmann Ernst Weyer.  
 Vohgerbermeister Theodor Cammerath.  
 Baumeister Herm. Kesterlein.  
 Stärkefabrikant Carl Preßler.  
 Stärkefabrikant Carl Luge.  
 Klempnermeister G. Wredt.  
 Vohgerbermeister Alb. Frischie.  
 Apotheker A. Kolbe.  
 Fuhrherr Franz Taag.  
 Rentier Alb. Pallas.  
 Fischermeister A. Gebhardt.  
 Fischermeister A. Schräpler.  
 Kaufmann Otto Köhle, jun.  
 Kaufmann J. Polß.  
 Kaufmann Herm. Weyer.  
 Bäckermeister Fr. Ohms.  
 Fabrikant Gust. Glösch.  
 Zimmermann Aug. Hoppe.  
 Kattellan Ed. Wandt.  
 Schneidermeister Ernst Anton.  
 Schieferbedeckermeister Herm. Fischer.  
 Inspektions-Assistent Alb. Wötcher.  
 Baunternehmer Lebnhardt.  
 Lehrer Wilh. Fischer.  
 Rentant Peinder.  
 Zimmermann Ferd. Reiche.  
 Brauereibesitzer H. Schulze.  
 Fabrikbesitzer Theob. Preßler.  
 Fabrikant Herm. Nebert.  
 Faktor P. Hartmuth.  
 Seilermeister C. F. Bernstein.  
 Fabrikant Hermann Haage.  
 Fabrikbesitzer Alb. Schmidt.  
 Kaufmann Alb. Kießlein.  
 Brauereibesitzer Fr. Ruhn.  
 Buchdruckereibesitzer Gerhard Karras.  
 Baumeister A. Schulze.  
 Stadtrath a. D. Theob. Richter.  
 Rentier Wilh. Nebert sen.  
 Kaufmann Carl Anßchig.  
 Kaufmann Paul Kößnitz.  
 Administrator C. Bobardt.  
 Sanitätsrath Dr. Hüßmann.  
 Kaufmann Paul Golla.  
 Amtmann Reinecke.  
 Kaufmann Friedr. Viebau.  
 Schlossermeister Carl Wöttcher.  
 Landschafts-Rendant Oscar Stäglich.  
 Fabrikant Emil Schmidt.  
 Lehrer Robert Tittel.  
 Fabrikbesitzer Dr. Veed.  
 Rentier Carl Feising.  
 Rentier Wilh. Zern.  
 Brauereibesitzer Ed. Steinhauf.  
 Lehrer Ed. Toppel.  
 Rentier Carl Haring sen.  
 Kaufmann Wilh. Nebert.  
 Kaufmann Franz Finger.  
 Kaufmann A. Kattermann.  
 Zimmermeister C. Dönitz.  
 Kaufmann Th. Heyme.  
 Direktor F. Veed.  
 Kaufmann Ottomar Brandt.  
 Kaufmann H. Bunge.  
 Zimmermeister W. A. Brüggert.  
 Maurermeister A. Heiser.  
 Kaufmann Steiner.  
 Getreidehändler Heise.  
 Maschinenfabrikant V. Kwowski.  
 Zimmermeister Em. Richter.

Glasermeister B. Stachelroß.  
 Kaufmann Carl Herm.  
 Geldspranfabrikant H. Sped.  
 Maurermeister Herm. Röder.  
 Fabrikant Bernhard Hoff.  
 Zimmermeister A. Wiede.  
 Dr. Fröhlich.  
 Schmiedemeister Wilhelm Kipp.  
 Kaufmann C. Hüßel.  
 Stadtrath Hübel.  
 Fabrikbesitzer Alb. Deyne.  
 Justizrath Herzfeld.  
 Buchhalter Theodor Schiel.  
 Bahnenmeister F. Helmhold.  
 Grubenbesitzer Ed. Koch.  
 Restaurateur F. W. Stephan.  
 Rentier L. Schilling.  
 Kantor Hierßß.  
 Musikdirektor John.  
 Auktionator G. May.  
 Direktor Arthur Weber.  
 Kalkulator Schütte.  
 Kaufmann Oswald Reichmann.  
 Rentier G. H. Walter.  
 Kaufmann Ferd. Hille.  
 Seilermeister Friedrich Jenßch.  
 Densfabrikant C. Böhme.  
 Möbelfabrikant Hoffmann.  
 Pianofortehändler Köhne.  
 Kaufmann C. Mulert.  
 Gymnasialoberlehrer Dr. Richter.  
 Tischlermeister Carl Bogler jun.  
 Uchallschlepper Dr. Bahn.  
 Rentier Louis Schmidt.  
 Professor Dr. Kopschütter.  
 Buchhändler Geisenius.  
 Seilermeister Ludwig Wolle.  
 Kunstgärtner Gustav Herz.  
 Restaurateur Bruno Herrmann.  
 Kaufmann Julius Lüderß.  
 Holzhändler A. Bogler.  
 Grubenbesitzer C. Grunenberg.  
 Rentier Ferd. Wolff.  
 Gastwirth Franz Hummel.  
 Zimmermeister Gustav Stephan.  
 Seilermeister Michael Fegner.  
 Brauereibesitzer Julius Müller.  
 Kaufmann und Pfarrerhändler C. Bock.  
 Fabrikbesitzer Alb. Jenßch.  
 Baunternehmer F. Buchmann.  
 Rentier Demuth.  
 Professor Dr. Haym.  
 Rittergutsbesitzer Roth.  
 Professor Dr. Boretius.  
 Tischlermeister H. Bergmann.  
 Kaufmann Alex. Kirckstein.  
 Gärtner A. Müller.  
 Maurermeister Friedrich.  
 Buchbindermeister W. Löwenberg.  
 Schuhmachermeister Georg Wittig.  
 Rentier P. A. Trophe sen.  
 Rentier Herm. Müller.  
 Fabrikbesitzer Runge.  
 Maurermeister Gustav Helm.

**Saalkreis.**

Kosath Wilhelm Ritter, Wödrwitz.  
 Friedrich Köbel.  
 Pastor Rich. Friedrich, Trebnitz.  
 Oberamtmann Dieze, Neubeesen.  
 Schulze Mann, Beesenlaublingen.  
 Gastwirth F. Tempel.  
 Kantor Wöbous.  
 Stellmachermeister Meißner, Beesenlaublingen.  
 Grubenbesitzer C. Faulwasser, Cunitrena.  
 Kammerherr von Krosigk auf Pöplitz.  
 Schulze Schnigler, Bejesedau.  
 Schwärzel, Cunitrena.  
 Herm. Müller, Pöplitz.  
 Grubendirektor Weber, Lebendorf.  
 Schulze Buch, Seeben.

Rentier Kinnede, Unterpeissen.  
 Schulze Stange, Weßig.  
 Geldspranfabrikant Treßig h/C.  
 Schulze Geruus, Könnig a/B.  
 Grubenbesitzer Fr. Köpfer, Könnig a/R.  
 Schulze Lüge, Hofenedlau.  
 Grubenbesitzer Fr. Keutel, Kirchhedlau.  
 " Franz Jörn, Golsßig.  
 Schulze Jänick, Schlettau.  
 Grubenbesitzer Carl Steinbild, Dalena.  
 " Fr. Schnapperelle, Schlettau.  
 " Christian Walfßer, Dornitz.  
 Amtmann Gneiß, Dornitz.  
 Schulze Kane, Dornitz.  
 Hüttenmeister Scholz, Rothenburg.  
 Direktor Fr. Vogel.  
 Detonum Leopold Schulze.  
 Kantor Hierßß.  
 Prakt. Arzt Schumann.  
 Steiger Großhans, Döfel.  
 Grubenbesitzer Fr. Peter, Döfel.  
 " Fr. Dönitz, Weßig.  
 " F. Planert, Könnig.  
 " Fr. Dönitz, Döfel.  
 Obergerichtsschreiber Rudloff, Müßelb.  
 Kaufmann Ferd. Hille.  
 " Theodor Heyne, Deuteleben.  
 " Karl Tarlatt, Brachwitz.  
 " Aug. Tarlatt, " .  
 Domänenpächter Wenzel.  
 Grubenbesitzer Schladebach, Weidersee.  
 Grubenbesitzer Herm. Strumpf, Görtzig.  
 Detonum Richard Volke, Gimmig b. W.  
 Schulze Carl Weber, do.  
 Grubenbesitzer Ed. Heme, Wöberau.  
 Schulze Kirchhoff, Wödrwitz.  
 Grubenbesitzer Christian Peter, Trebnitz a. P.  
 Gastwirth Umlauf, do.  
 Müller Heinrich Haebide, Teicha.  
 Kaufmann Ferd. Reichmann, do.  
 Schulze Volke, Großsch.  
 Schulze Alb. Haebide, Sennewitz.  
 Fabrikbesitzer Wilh. Benemann, Sennewitz.  
 Lehrer Boock, Kallenmark.  
 Schulze Barth, Wieslau.  
 Grubenbesitzer Ed. Meinicke, Kallenmark.  
 Rittergutsbesitzer Neubau, Krosigk.  
 Uchallschlepper Franz Köplich, Neubendorf.  
 Rentier Carl Ziope, do.  
 Pastor Th. Nibel, do.  
 Lehrermeister Othwald, Petersberg.  
 Grubenbesitzer Kerlmann, Frosnitz.  
 Lehrer Schaaf, Neßßig.  
 Grubenbesitzer Brömme, Neßßig.  
 Amtsvorsteher Th. Maquet, Brachstedt.  
 Grubenbesitzer Friedr. Berlin, do.  
 Pastor Wando, do.  
 Rittergutsbesitzer Jordan, Oppin.  
 Rentier Hummel, do.  
 Schulze Otto, Inwendin.  
 " Heinemann, Untermaischwitz.  
 " Weße, Tornau.  
 " Elße, Oppin.  
 Grubenbesitzer Ernst Reif, Niemberg.  
 Müller G. Meinhardt, Hofen.  
 Schulze Thiele, Gimmansdorf.  
 Rentier Fr. Creuzmann, do.  
 Grubenbesitzer Gust. Schulze, Dammenndorf.  
 " Gust. Creuzmann, Schwetz.  
 " Louis Reiter, do.  
 " Wilh. Haebide, do.  
 Kaufmann Wilh. Brandt, Rosenfeld.  
 Rentier Aug. Hennig, do.  
 Grubenbesitzer Wilh. Straube, Höpental.  
 Ferd. Hüßel, Peissen.  
 Schulze Schenbrodt, Zöberitz.  
 Friedr. Hüßel, Peissen.  
 Detonum Bernhard Ziesße, Dientitz.  
 Gärtner Salomon Köle, do.  
 Grubenbesitzer Adolf Lehner, Müßig.  
 Kosath Aug. Walter, do.  
 Rittergutsbesitzer Veed, Untenberg.  
 Schulze Buch, Seeben.







Schülershof 22 am Markt. **G. A. Henze,** Schülershof 22 am Markt.

erlaubt sich, sein **grosses, gut assortirtes Lager** von **reinwollenen Kleiderstoffen,**

sowie **reinwollenen Lamas und Flanells** in Erinnerung zu bringen. — Als sehr preiswerth empfehle gleichzeitig: **Gobelin-, Rips- und Tuchtschdecken, weisse und bunte Gardinen, Bettzeuge und Inletts.**

Ferner grosse Auswahl **fertiger Kinderkleidchen, languettirter Flanellröckchen, Beinkleider** und alle Sorten **Kinderwäsche.**

Grosses Lager von **Double- und Plüsch-Jacken, Kragenmäntel und Paletots.**

Schliesslich mache ich noch auf eine grosse Parthie **weisse Waffel-Bettdecken**

aufmerksam, das Stück **M. 1,50.** **Kindermäntel- und Schürzen-Fabrik.** Reelle und prompte Bedienung.

**Flanell und Lamas**  
in grösster Auswahl,  
**die neuesten Muster,**  
zu den billigsten Preisen  
empfiehlt  
**M. Wehr** aus Kückstedt  
79. Leipzigerstrasse 79.

Pferdedecken  
Schlafdecken  
Reisedecken  
Sophaecken

**Gerichtlicher Ausverkauf.**

Wegen Räumung des Geschäftslocals sollen am **Montag den 6. Oktober d. J.** und den folgenden Tagen die noch vorhandenen und zur **Otto Hoffmann'schen Konkurs-Masse** von hier gehörigen Bestände an **Tapeten, Bordüren, Rouleaux, Wachsleimwand etc. etc.**

zu **herabgesetzten Preisen** verkauft werden. Das **Geschäftslocal, Leipziger-Strasse Nr. 86,** ist des **Vormittags von 8 bis 11 Uhr** und des **Nachmittags von 2 bis 5 Uhr** geöffnet.

Halle a/S. **Fr. Herm. Keil,**  
Verwalter der **Otto Hoffmann'schen Konkurs-Masse.**



**Fisch-Verkauf.**

Morgen **Sonntag** früh im **Hause Weingärten 23,** sowie **Montag** früh **Markt,** vor dem **Rathsheller** frische **Karpfen, Hechte, à Pfund 60 ¢**  
**W. Hoffmann.**

**Steinkohlen!**

Gute, sehr knorpelreiche **Förderkohle,** pro **Hecto-** liter **80 ¢,** sowie **Stückkohle,** pro **Hectoliter 1 ¢ 50 ¢** empfiehlt die

**Grube Carl Moritz zu Blög.**

**Büreau** große **Ulrichstraße 15, 1 Tr.,** gegenüber dem **„Münchener Brauhaus“.**

Anfertigung von **Schiffsküden,** als: **Klagen, Geinde, Kell-** mationen etc. **Sachkundige** Verwerthung der neuen **Zufuß-Gefäße.** **Prompt und billig.**

**Billigste und reellste Bezugsquelle.**

**Gardinen, Bettdecken, Tischtücher, Rouleaux-Cattun** in allen Breiten empfehlen in reicher Auswahl  
**A. J. Jacobowitz & Co.,**  
gr. Ulrichstraße 55. **Wäsche-Fabrik.**

**Geschäfts-Verlegung.**

Mit dem heutigen Tage verlege ich meine **Werkstatt** von **Nannischstraße 24** nach **kl. Märkerstrasse 3,** und bitte um ferneres Wohlwollen.  
**Hermann Schwarze,**  
Zeugschmiedemeister.

**Die Bäder im Fürstenthal**

sind wegen **Reinigung des Dampfheizsels** von **Sonntag den 5. bis Freitag den 10. Oktober** geschlossen.

**Sonnabend den 11. Oktober**

sind **sämmtliche Bäder** in **gut geheizten** Zimmern bereit.

**L. Dannenberg, Herrenstr. 7,**

empfiehlt sein Lager **wollener Phantasia-Artikel,** als:  
**Kopfs- u. Taillentücher, Kinderkleidchen, Mädchenhauben, Schürzen, Knabenbaretts, Westen, Kamisjols in Wolle u. Vigogne, Hemden**

Ferner **gestr. u. gew. Jacken, handgestrichte Strumpfwaren,** sowie gut fortirtes Lager **Wollener Strickgarne** in  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$   $\ell.$  zu **Engros-Preisen.**

Außen, verschiedener Größe, zu verkaufen **Herrenstraße 7.**

**Gesangschule.**

Wegen **Vergrößerung** meines **Gesangs-Institutes** befindet sich meine **Wohnung** vom **1. November d. J.** ab in dem **neuerbauten Hause** des **Herrn Chr. Schmidt,** **Spiegelgasse 13, 1. Etage.**

Bis dahin erbitte ich mir **gefällige Anmeldungen** noch unter meiner gegenwärtigen **Adresse.**

**Geehrte Dilettantinnen** finden gründlichen Unterricht im **italienischen und deutschen Gesange,** nach der bewährten Methode **Prof. Marchesi (Paris), Prof. Wolf (Wien),** ebenso diejenigen Damen, welche die **Kunst** als **Lebensberuf** betrachten, **vollständige Ausbildung** zu **Ober- und Concertsängerinnen** oder **Gesangslehrerinnen.** Zugleich mache ich **darauf aufmerksam,** daß die von **Frau Prof. Castrone de Marchesi neu komponirten Vokalstücke** für **Sopran** und **Mezzosopran,** sowie für **Exercices pour le developpement de la voix** (Elementarschule) bei mir **eingetroffen** sind und zur **gefälligen Ansicht** bereit liegen.

Sprechstunden **täglich** von **10-11** und von **3-6** Uhr.  
**Mary Kaufmann, gr. Ulrichstr. 48, 1. Etage.**

Mit dem heutigen Tage verlege ich meine

**Schlosserei & Blechschmiede-Geschäft**

nach **Martinsgasse 3 u. 4 (am Leipz. Thurm)** und kann, da ich dasselbe **bedeutend vergrößerte,** alle mir zu **erteilenden Aufträge** auf das **prompteste, solideste u. billigste** ausführen.

Als **Specialität** empfehle ich **Grude-Oefen** zu **billigsten Preisen.**

Halle a/S., den **3. Oktober 1879.**  
**Jacob Hoffmann.**

**Bekanntmachung.**

Die **Lungenheute** in **Kaandorf a. P.** ist **erloschen** und sind die **Vorrichtungs-** maßregeln **ausgehoben.**  
Amt **Kroßigt,** den **1. October 1879.**

Der **Amts-Vorsteher**  
**Neubaur.**

**Kaiser-Wilhelms-Halle.**

Den **vielseitig** an mich **ergangenen Aufforderungen** zu **genügen,** zeige ich **hiermit** **er-** gebenst an, daß es mir **gelungen** ist, **Herrn Musikdirector C. Walth** mit seiner **ganzen Kapelle (50 Mann)** unter **Mitwirkung namhafter Künstler** für

**6 Sinfonie-Concerte**

zu **engagiren** und wird in **jedem Monat** ein **Concert** wie **früher** des **Dienstags** stattfinden. Um **jeder Ueberfüllung** des **Locals** vorzubeugen, habe ich für **diese Concerte** ein **Abonnement** eingerichtet und **empfehle** dasselbe **hiermit.** Der **Preis** eines **Abonnementbiletts** für **alle Concerte** **gültig** beträgt **3 M.** und sind dieselben in den **Handlungen** der **Herrn Carl Barfeld,** gr. **Steinfr. 58, C. F. G. Köhling, Schmeerstr., Gustav Rühlmann,** **Königsplatz 7,** wie auch beim **Unterzeichneten** zu **haben.** Ein **Vorverkauf** von **Biletts** findet **nicht** statt. **Kassapreis** **75 ¢** à **Person.** Mit der **Bitte** um **zahlreich** **Theilnahme** zeichne  
**Carl Trautsch.**

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bobardt in Halle. — Expedition im **Waisenhanse**. — Buchdruckerei des **Waisenhanse.**